

BVGer F-2983/2022 vom 16. Mai 2022

Bundesverwaltungsgericht, 2022-05-16, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_F-2983_2022_d20220516

FR: TAF F-2983/2022 du 16 mai 2022

IT: TAF F-2983/2022 del 16 maggio 2022

Regeste

Sozialhilfe an Auslandschweizer | Sozialhilfe an Auslandschweizer; Verfügung der Konsularischen Direktion (KD) vom 16. Mai 2022

Erwägungen

E. 1.1

Verfügungen der KD betreffend Sozialhilfeleistungen an Schweizer Staatsangehörige im Ausland nach Art. 33 Abs. 1 ASG unterliegen der Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht (Art. 62 ASG i.V.m. Art. 31 ff. VGG).

E. 1.2

Gemäss Art. 37 VGG richtet sich das Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVG), soweit das VGG nichts anderes bestimmt.

E. 1.3

Der Beschwerdeführer ist als Verfügungsadressat, der ein schutzwürdiges Interesse an der Änderung oder Aufhebung der angefochtenen Verfügung hat, zur Beschwerde legitimiert (Art. 48 Abs. 1 VwVG). Auch die üblichen Sachurteilsvoraussetzungen (Rechtsmittelfrist [Art. 50 Abs. 1 VwVG] und Form der Beschwerde [Art. 52 VwVG]) sind erfüllt. Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2

Mit Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht kann die Verletzung von Bundesrecht einschliesslich Überschreitung oder Missbrauch des Ermessens, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhaltes und – sofern nicht eine kantonale Behörde als Beschwerdeinstanz verfügt hat – die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 49 VwVG). Das Bundesverwaltungsgericht wendet im Beschwerdeverfahren das Bundesrecht von Amtes wegen an. Es ist gemäss Art. 62 Abs. 4 VwVG an die Begründung der Begehren nicht gebunden und kann die Beschwerde auch aus anderen als den geltend gemachten Gründen gutheissen oder abweisen.

E. 3

Geht es – wie hier – um wiederkehrende Leistungen, ist analog zum Sozialversicherungsrecht auf dem Gebiet der Sozialhilfe an Schweizer Staatsangehörige im Ausland grundsätzlich auf die tatsächlichen Verhältnisse abzustellen, wie sie sich zum Zeitpunkt der angefochtenen Verfügung

F-2983/2022 Seite 4 dargestellt haben (vgl. Urteile des BVGer F-3463/2022 vom 26. Januar 2023 E. 3; F-2137/2022 vom 26. September 2023 E. 3).

E. 4.1

Gemäss Art. 22 ASG gewährt der Bund im Rahmen dieses Gesetzes Auslandschweizerinnen und -schweizern, die bedürftig sind, Sozialhilfe. Auslandschweizerinnen und -schweizer im Sinne dieses Gesetzes sind nach Art. 3 Bst. a ASG Schweizerinnen und Schweizer, die in der Schweiz keinen Wohnsitz haben und im Auslandschweizerregister eingetragen sind. Gemäss Art. 24 ASG wird Auslandschweizerinnen und -schweizern nur dann Sozialhilfe gewährt, wenn sie ihren Lebensunterhalt nicht hinreichend aus eigenen Kräften und Mitteln, aus Beiträgen von privater Seite oder aus Hilfeleistungen des Empfangsstaates bestreiten können.

E. 4.2

Art und Umfang der Sozialhilfe richten sich nach den besonderen Verhältnissen des Empfangsstaates, unter Berücksichtigung der notwendigen Lebensbedürfnisse einer oder eines sich dort aufhaltenden Schweizer Staatsangehörigen (Art. 27 Abs. 1 ASG). Je nach Situation kann die Sozialhilfe in Form von wiederkehrenden oder einmaligen Leistungen gewährt werden (vgl. Art. 18 Abs. 1 der Auslandschweizerverordnung vom 7. Oktober 2015 [V-ASG; SR 195.11]). Gemäss Art. 19 Abs. 1 V-ASG hat eine Person Anspruch auf wiederkehrende Leistungen, wenn ihre anrechenbaren Ausgaben die anrechenbaren Einnahmen übersteigen (Bst. a), ihr liquidierbares Vermögen bis auf den Vermögensfreibetrag verwertet worden ist (Bst. b) und ihr Verbleib im Empfangsstaat aufgrund der gesamten Umstände gerechtfertigt ist (Bst. c), was namentlich dann der Fall ist, wenn sich die betreffende Person schon seit mehreren Jahren im Empfangsstaat aufhält (Ziff. 1), wenn sie mit grosser Wahrscheinlichkeit in absehbarer Zeit im Empfangsstaat wirtschaftlich selbständig wird (Ziff. 2) oder wenn sie nachweist, dass ihr wegen enger familiärer Bande oder anderer Beziehungen die Rückkehr in die Schweiz nicht zugemutet werden kann (Ziff. 3). Aus dem Wortlaut ergibt sich, dass die in Art. 19 Abs. 1 V-ASG genannten Kriterien kumulativ erfüllt sein müssen. Dabei ist unerheblich, ob die entsprechenden Leistungen im Ausland oder in der Schweiz kostengünstiger wären (Art. 19 Abs. 2 V-ASG).

E. 4.3

Die allfällige Bedürftigkeit einer Person wird – um dem Gleichbehandlungsgebot Rechnung zu tragen – in jedem Unterstützungsfall auf der Grundlage eines Haushaltsbudgets festgestellt. Bei der Berechnung des Budgets stützen sich die zuständigen Behörden auf die allgemeinen sozialhilferechtlichen Grundsätze, welche in der Weisung über die Sozialhilfe

F-2983/2022 Seite 5 für Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer (nachfolgend: Weisung), gültig seit 1. Januar 2020 oder in den Empfehlungen der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS) niedergelegt sind. Als Ausgaben anrechenbar sind eine Pauschale für die Haushaltskosten (Haushaltsgeld) sowie weitere wiederkehrende Ausgaben wie Wohnkosten, Beiträge an Versicherungen und Mobilitätsauslagen, soweit sie notwendig, angemessen und belegt sind (Art. 21 Abs. 1 V-ASG).

E. 5.1

Die Vorinstanz führt zur Begründung ihres Entscheides in Bezug auf die Bedürftigkeit an, das von ihr erstellte Budget weise einen kleinen monatlichen Überschuss von EUR 4.36 aus.

E. 5.2

Der Beschwerdeführer bringt vor, von den von ihm eingereichten Beweismitteln lediglich das Formular AS 13 erhalten zu haben, welches von der Vorinstanz ausgefüllt worden sei. Er erhalte heute eine Rente von EUR 500.– und sein Mietzins betrage heute EUR 750.–. Werde ein negativer Entscheid ausgesprochen, sehe er sich gezwungen, in die Schweiz zu kommen und hier Ergänzungsleistungen zu beantragen.

E. 5.3

In ihrer Vernehmlassung führt die Vorinstanz in Bezug auf die Bedürftigkeit aus, der Beschwerdeführer kritisiere einzig das für die Erstellung des Budgets verwendete Formular AS 13 sowie den Mietzins von EUR 600.–. Auf die anderen Positionen gehe er nicht ein und zeige insbesondere nicht auf, inwiefern die von ihr berücksichtigten Beträge falsch sein sollten. Sie habe das Budget anhand unzureichender beziehungsweise wenig aussagekräftiger Informationen erstellt. Sie habe richtigerweise die individuelle Berechnungsmethode angewendet. Das Haushaltsgeld werde nach Land oder Region festgelegt und betrage für Spanien EUR 405.90. Bei einem Dreipersonenhaushalt betrage das Haushaltsgeld pro Person 62% des vollen Betrags. Hinsichtlich der gemeinsamen Haushaltskosten und individuellen Auslagen habe sie sodann auf die Angaben des Beschwerdeführers sowie die Schlussfolgerungen der Schweizerischen Auslandvertretung abgestellt. Der Beschwerdeführer habe im Gesuch eine Wohnungsmiete von EUR 900.– angegeben, wobei EUR 600.– auf ihn und EUR 300.– auf den anderen Untermieter entfallen würden. Da auf die tatsächlichen Verhältnisse zum Zeitpunkt der angefochtenen Verfügung (16. Mai 2022) abzustellen sei, sei nicht zu beanstanden, dass das Budget einen Mietzins von EUR 600.– aufweise. Der vom Beschwerdeführer in der Beschwerdeschrift F-2983/2022 Seite 6 vorgebrachte Mietzins von EUR 770.– könne somit nicht berücksichtigt werden, da die diesbezüglich vorgelegte Mietzinszahlung den Zeitraum vom 16. Juni bis 16. Juli 2022 (und somit einen Zeitpunkt nach dem 16. Mai 2022) betreffe.

E. 6.1

Vorab ist festzuhalten, dass der Beschwerdeführer nicht rügt, die im Budget veranschlagten EUR 550.– (AHV-Rente) sowie EUR 600.– (Miete) seien zum Verfügungszeitpunkt nicht korrekt gewesen. Vielmehr bringt er lediglich vor, er erhalte heute eine Rente von monatlich EUR 500.– und bezahle heute monatliche Mietzinsen von EUR 750.–. Da bei wiederkehrenden Leistungen auf die tatsächlichen Verhältnisse zum Zeitpunkt der angefochtenen Verfügung abzustellen ist (vgl. E. 3), sind die vorgebrachte Höhe seiner Rente sowie die Mietkosten zum jetzigen Zeitpunkt unbeachtlich.

E. 6.2

Auf die übrigen Positionen im Budget der Vorinstanz geht der Beschwerdeführer nicht ein, bestreitet diese somit auch nicht explizit. Mit Blick auf den Untersuchungsgrundsatz (Art. 12 VwVG) ist dennoch auf sämtliche Positionen kurz einzugehen.

E. 7

Die Vorinstanz hat aufgrund der vorherrschenden brasilianischen Staatsangehörigkeit des Sohnes sowie der einzig vorliegenden brasilianischen Staatsangehörigkeit der Ehefrau zu Recht nur den Beschwerdeführer selbst als unterstützungsberechtigt anerkannt (vgl. Verfügung vom 16. Mai 2022 E. 4 f.), weshalb das Budget zur Berechnung der wiederkehrenden Leistungen von der Vorinstanz richtigerweise nach der individuellen Berechnungsmethode erstellt wurde (und nicht wie vom Beschwerdeführer im von ihm

eingereichten Budget nach der pauschalen Berechnung mit Kopfquote). Die individuelle Berechnungsmethode kommt zum Tragen, wenn die gesuchstellende Person – wie vorliegend – die einzige Person mit ausschliesslich oder vorherrschender Schweizer Staatsangehörigkeit ist (vgl. Weisung, E. 2.6.2). Dabei wurden die anrechenbaren gemeinsamen Haushaltskosten auf der Grundlage der eingereichten Belege berechnet und durch die Anzahl im Haushalt lebender Personen dividiert. Von den Haushaltskosten, die den Beschwerdeführer, seine Ehefrau sowie seinen Sohn betreffen, wurde damit nur ein Drittel zu den individuellen Ausgaben addiert (vgl. Budget der Vorinstanz sowie Weisung, E. 2.6.5; siehe auch nachfolgend E. 8.2.4).

F-2983/2022 Seite 7

E. 8.1

Es ist zunächst auf die anzurechnenden Einnahmen einzugehen.

E. 8.1.1

Der Beschwerdeführer reichte diesbezüglich keine Belege ein, setzte im Budget vom 5. April 2022 (als Bestandteil des Unterstützungsgesuchs gleichen Datums) jedoch Renteneinnahmen der AHV von monatlich EUR 700.– ein. Im Unterstützungsgesuch selbst gab er an, eine AHV-Rente von Fr. 558.– sowie Fr. 223.– «K-Zulage» zu erhalten. Es ist davon auszugehen, dass er mit «K-Zulage» die Kinderzulage meinte. Da sein Sohn 21 Jahre alt ist und sich noch in Ausbildung befindet, dürfte der Beschwerdeführer Anspruch auf eine Ausbildungszulage haben (vgl. Art. 3 Abs. 1 Bst. b des Familienzulagengesetzes vom 24. März 2006 [FamZG, SR 836.2]). Die Vorinstanz rechnete dem Beschwerdeführer EUR 550.– als Einnahmen aus der AHV an. Es ist somit davon auszugehen, dass sie die Ausbildungszulage nicht als Einnahme angerechnet hat. Es stellt sich daher die Frage, ob die Ausbildungszulage ebenfalls als Einnahme anzurechnen ist. In der Weisung werden in E. 2.5.1 die anrechenbaren Einnahmen beispielhaft aufgelistet. Die Kinder- und Ausbildungszulagen werden dabei nicht explizit erwähnt. Im vorgedruckten Formular für die Budgetberechnung werden die Zulagen im Zusammenhang mit den Erwerbseinnahmen dagegen explizit erwähnt («Erwerbseinnahmen inkl. Zulagen»). Bereits daraus ergibt sich, dass die Kinder- und Ausbildungszulagen im Sinne der Gleichbehandlung auch bei Bezug einer AHV-Rente als Einnahmen anzurechnen sind. Sodann nennen die – subsidiär anwendbaren – SKOS-Richtlinien die Ausbildungszulage explizit als anrechenbare Einnahme (Ziff. D.1.a). Anders als von der Vorinstanz vorgenommen, ist auch die Ausbildungszulage als anrechenbare Einnahme anzurechnen. Wie bereits erwähnt, wies der Beschwerdeführer im Budget EUR 700.– als monatliche AHV-Rente aus, im Unterstützungsgesuch dagegen Fr. 781.–. Die Angaben im Budget sind in der Währung des Empfangsstaates zu machen (Art. 30 Abs. 2 V-ASG). Da vorliegend nicht berechnet werden kann, zu welchem Umrechnungskurs die jeweiligen Rentenauszahlungen erfolgt sind, und aufgrund fehlender Belege der genaue Betrag der AHV-Rente zum Verfügungszeitpunkt nicht nachvollzogen werden kann, sind zu seinen Gunsten einzig die von ihm im Budget geltend gemachten EUR 700.– als Einnahmen anzurechnen.

F-2983/2022 Seite 8

E. 8.1.2

Der Beschwerdeführer wies im Budget Einnahmen seiner Ehefrau in der Höhe von EUR 900.– aus. Wie sich in der Folge zeigen wird (vgl. E. 8.2 bis 8.4), übersteigen die

Einnahmen des Beschwerdeführers seine individuellen Ausgaben. Es kann daher offenbleiben, ob ein hypothetisches Einkommen der nicht leistungsberechtigten Ehefrau im Budget eingerechnet werden müsste (Weisung, E. 2.5.2).

E. 8.2

Sodann sind den Einnahmen die Ausgaben gegenüberzustellen. Zunächst sind die von der Vorinstanz angerechneten gemeinsamen Haushaltskosten zu überprüfen.

E. 8.2.1

Der Beschwerdeführer machte Mietkosten von monatlich EUR 600.– geltend. Die gesamte Miete betrage EUR 900.–, davon bezahle der Untermieter EUR 300.– und er EUR 600.–. Die Mietkosten werden durch Quittungen belegt. Die Vorinstanz ging richtigerweise von Mietkosten von monatlich EUR 600.– aus (Budget, Ziff. 2.3.1).

E. 8.2.2

Für die Position Elektrizität, Gas (Budget, Ziff. 2.3.1) machte der Beschwerdeführer EUR 140.– geltend. Betreffend die Elektrizitätskosten reichte er eine handschriftliche Aufstellung ein, auf welcher jeweils auch der durch den Beschwerdeführer – für die ganze Familie – übernommene Anteil in Prozenten ausgewiesen wird. Die auf der Übersicht aufgeführten Beträge werden durch die Kostenabrechnungen der B. _____ belegt. Damit ergeben sich monatlich EUR 81.20 Elektrizitätskosten. Betreffend die Gaskosten reichte er eine Rechnung für den Zeitraum zwischen dem 18. September 2020 bis 12. November 2020 in der Höhe von EUR 32.33 ein. Daraus ergeben sich Gaskosten von monatlich rund EUR 11.–. Es werden somit Ausgaben für Elektrizität und Gas in der Höhe von rund EUR 92.– ausgewiesen. Es ist zu Gunsten des Beschwerdeführers jedoch von den durch die Vorinstanz eingesetzten EUR 97.– auszugehen.

E. 8.2.3

Der Beschwerdeführer setzte zwar im Budget keinen Betrag bezüglich Gebühren für Radio, TV, Telefon und Internet (Budget, Ziff. 2.3.2) ein, da die Internetgebühren «nicht auf seinen Namen» lauten würden, belegte aber dennoch Internetkosten von EUR 63.80, welche er zu einem Drittel – für die ganze Familie – übernehme. Es sind somit – wie von der Vorinstanz vorgenommen – EUR 21.– Gebühren für Radio, TV, Telefon und Internet als gemeinsame Haushaltskosten anzurechnen.

E. 8.2.4

Der Berechnung der gemeinsamen Haushaltskosten durch die Vorinstanz kann gefolgt werden. Wie bereits in E. 7 ausgeführt, werden die

F-2983/2022 Seite 9 gemeinsamen Haushaltskosten von EUR 718.– zu einem Drittel – und damit in der Höhe von EUR 239.30 – dem Beschwerdeführer angerechnet.

E. 8.3

Sodann sind – nebst den dem Beschwerdeführer anzurechnenden Haushaltskosten in der Höhe von EUR 239.30 – die durch die Vorinstanz angerechneten individuellen Ausgaben zu überprüfen.

E. 8.3.1

Der Beschwerdeführer machte Haushaltsgeld (Budget, Ziff. 2.2) in der Höhe von EUR 1'650.– geltend. Dem kann nicht gefolgt werden. Das Haushaltsgeld orientiert sich an den

Ansätzen in der Schweiz, wobei es entsprechend dem Grundbedarf für den Lebensunterhalt im betreffenden Staat oder der betreffenden Region angepasst wird (Art. 23 Abs. 1 V-ASG). Die Vorinstanz stellte auf die zum Verfügungszeitpunkt für Spanien anwendbare Pauschale ab. Ausgehend von einem Dreipersonenhaushalt (und nur einer unterstützungsberechtigten Person) wurde das Haushaltsgeld gemäss der Weisung auf 62% gekürzt (vgl. Art. 23 Abs. 2 V-ASG und Weisung, E. 2.2). Die Höhe des von der Vorinstanz festgesetzten Haushaltsgeldes ist somit ebenfalls nicht zu beanstanden.

E. 8.3.2

Die Vorinstanz rechnete dem Beschwerdeführer Ausgaben für Kranken- und Unfallversicherung, Selbstbehalte (Budget, Ziff. 2.3.3) in der Höhe von EUR 24.65 an. Dieser hat Kosten in gleicher Höhe mittels Quittung der Apotheke C._____ vom 23. März 2022 belegt, weshalb diese Position ebenfalls nicht zu beanstanden ist.

E. 8.3.3

Sodann rechnete die Vorinstanz dem Beschwerdeführer weitere Kosten (Budget, Ziff. 2.3.9) – namentlich für Medikamente – in der Höhe von EUR 30.– an. Nebst den bereits in Ziff. 2.3.3 des Budgets angerechneten Medikamentenkosten von EUR 24.65 werden keine weiteren, regelmässig anfallenden Kosten für Medikamente belegt oder geltend gemacht. Es ist daher davon auszugehen, dass mit den EUR 30.– ein Teil der eingereichten Zahnarztkosten (Leistungsabrechnungen D._____ vom 11. Januar 2021 und 13. Juli 2021) angerechnet wurde. Solche Auslagen gehören jedoch nicht zu den regelmässig anfallenden Kosten des Lebensunterhalts und müssen daher auf entsprechenden Antrag hin als einmalige Leistungen im Sinne von Art. 20 V-ASG separat vergütet werden, sofern sie notwendig sind und die vorhandenen Mittel nicht ausreichen (vgl. Urteile F-1575/2022 vom 1. Dezember 2022 E. 7.5; F-3829/2017 vom 29. April 2019 E. 4.7 sowie Weisung, E. 3.2.2).

F-2983/2022 Seite 10

E. 8.4

Den Einnahmen in der Höhe von EUR 700.– sind Ausgaben von EUR 515.55 gegenüberzustellen. Es verbleibt dem Beschwerdeführer somit ein Überschuss von monatlich EUR 184.45.

E. 8.5

Zusammenfassend ergibt sich, dass der Beschwerdeführer mit seinem Einkommen seinen Lebensunterhalt decken kann und damit keinen Anspruch auf Sozialhilfeleistungen hat. Keine Relevanz kommt seinem Vorbringen zu, dass er bei einer negativen Entscheidung in die Schweiz kommen und hier Ergänzungsleistungen beantragen müsse (vgl. Art. 19 Abs. 2 V-ASG). Weiter stünde es ihm frei, sollten sich seine Lebensumstände zwischenzeitlich wesentlich verändert haben, dies mit einem neuen, detailliert begründeten Gesuch an die Vorinstanz geltend zu machen.

E. 8.6

Da die anrechenbaren Ausgaben die anrechenbaren Einnahmen nicht übersteigen (vgl. Art. 19 Abs. 1 Bst. a V-ASG), sind die übrigen Voraussetzungen des Anspruchs auf wiederkehrende Leistungen im Ausland (Art. 19 Abs. 1 Bst. b und c V-ASG) nicht zu prüfen (vgl. E. 4.2).

E. 9

Zusammenfassend ergibt sich, dass die Vorinstanz die Ausrichtung einer periodischen Unterstützung im Ausland zu Recht verweigert hat. Die angefochtene Verfügung ist im Lichte von Art. 49 VwVG nicht zu beanstanden, weshalb die Beschwerde abzuweisen ist.

E. 10

Bei diesem Ausgang des Verfahrens würde der Beschwerdeführer grundsätzlich kostenpflichtig. Angesichts der besonderen Umstände ist jedoch von der Auferlegung von Verfahrenskosten abzusehen (vgl. Art. 63 Abs. 1 in fine VwVG i.V.m. Art. 6 Bst. b des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). (Dispositiv nachfolgende Seite)

F-2983/2022 Seite 11

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.